

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 25

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so ist sie zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Kreisstellenvorstand gewählt wird.

§ 26

Die Tätigkeit der Wahlausschüsse endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 27

Die Wahlunterlagen werden bei der Kreisstelle versiegelt aufbewahrt. Sie können 60 Tage vor der Wahl des neuen Kreisstellenvorstandes vernichtet werden. Die Entscheidung trifft der Präsident nach Anhörung des Kammervorstandes.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind in dem durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

§ 29

(1) Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Ärztinnen und Ärzte im Bezirk der Kreisstelle im Zeitpunkt der letzten Wahl ordnet der Kammervorstand die Neuwahl des Kreisstellenvorstandes an. Sie ist beim Kammervorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von den Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

(2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt der Kammervorstand binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Wahltag. Die Wahl muß spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 30

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 31

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1996 aufgrund von § 16 Abs. 3 und § 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (Min.Bl.NW S. 67) die vorstehende Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein beschlossen.

Diese Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt und im Rheinischen Ärzteblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 29.05.1996
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 1997/2001)

Herr Thomas Meier (Essen) – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 24 „Marburger Bund - Essen - Mülheim - Oberhausen“ /Reg.-Bez. Düsseldorf – hat den Kammerbereich Nordrhein verlassen und ist somit nicht mehr Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein.

Dr. Günter Görge als nächster Bewerber im Wahlvorschlag ist aus dem Bereich der Ärztekammer Nordrhein ausgeschieden. Nachfolger im Wahlvorschlag ist Dr. Ulrich Rehlinghaus.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt

Dr. med. Ulrich Rehlinghaus
Kellerstr. 66
45239 Essen

Ltd.Reg.Med.Dir. i.R. Dr. med. Uwe Kreuder
Hauptwahlleiter